



Gewässerordnung für Angelgäste auf dem Schluensee und Trammer See

1. Angelgäste mit gültigem Erlaubnisschein sind berechtigt den Fischfang nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen sowie dieser Gewässerordnung auszuüben. Die Fischereiausübung hat stets waidgerecht und nur mit zugelassenen Fanggeräten zu erfolgen.
2. Auf Verlangen der Kontrollorgane (Gewässerwarte, Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder) sind die Fischereipapiere, wie Erlaubnisschein und Fischereischein sowie der Fang und die Angelgeräte vorzuzeigen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
3. Fangnachweise: Jeder Gastangler hat vor Angelbeginn „Namen, Datum und die Nummer des Bootes“ in das Fangbuch einzutragen. Nach dem Angeln ist das Angelergebnis nachzutragen.
4. Der Fischfang ist nur vom verankerten Ruderboot oder von der Vereinsbrücke aus gestattet (Ausnahme Schleppangeln: s. Nr. 7). Es besteht kein Uferbetretungsrecht. Ausgenommen hiervon sind Gäste bei Seeanliegern am Trammer See von deren Grundstück aus.
5. Der Fischfang ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Eisangeln ist erlaubt. Verlassene Eislöcher müssen sichtbar gekennzeichnet sein. Schilfbestände und die durch Bojen markierten Sperrgebiete dürfen weder beangelt noch befahren werden. Auf den notwendigen Sicherheitsabstand zum Seekabel im Schluensee wird besonders hingewiesen (s. Kartenzzeichnung).
6. Das Betreten der Inseln auf dem Trammer See ist nicht gestattet. Die Eulenkrugbucht im Trammer See ist vom 01.03. bis 30.06. gesperrt.
7. Es dürfen höchstens drei Angeln mit jeweils einem Haken auf einmal eingesetzt werden. Beim Schleppangeln, nur mit besonderer Schleppanglererlaubnis für **eine Angel**, ist rudern zulässig. Motorisierte Ruderboote sind nicht zugelassen. Der Fang darf weder verkauft noch gegen Sachwerte eingetauscht werden. Jegliches Anfüttern ist untersagt.
8. Ausgelegte Angeln sind stets zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht ist nicht gestattet. Unbeaufsichtigte Angeln werden eingezogen.
9. Fangbegrenzung: Pro Tag 2 Hechte, 2 Karpfen, 1 Zander.
Schonzeiten: Hecht u. Karpfen 01.01. bis 30.04., Zander 01.01. bis 31.05., Wels 01.05. bis 30.06.
Mindestmaße in cm: Hecht 60, Zander 45, Aal 45, Karpfen 40, Schlei 30, Barsch 20, Wels 70.
Das Angeln mit Kunstködern ist vom 01.01. bis 30.04. verboten, mit Ausnahme der Eisangelei.
Gefangene Fische sind, soweit sie nicht zurückgesetzt werden müssen (s. Mindestmaße u. Schonzeiten), sofort waidgerecht zu töten. Schwerverletzte und tote untermaßige Fische sind zerstückelt dem See als Fisch- und Krebsnahrung zurückzuführen.
10. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden die dem Gast oder seiner Begleitung auf dem Gelände oder auf dem Gewässer an Gesundheit, Leben oder Eigentum entstehen.
11. Der Inhaber eines Anglererlaubnisscheines ist zur kostenlosen Benutzung eines Gästebootes berechtigt.
Liegeplätze: Schluensee Nr. 1-8 linke Brückenseite und Trammer See Nr. 1-10 landseitige Brückenanlage. Die Riemen sind an der Rückwand des Unterstandes (Schluensee) bzw. an der Seitenwand der Anglerhütte (Trammer See) eingelagert. Bitte hinterlassen Sie das Boot in einem sauberen und ordentlichen Zustand und lagern Sie die Riemen wieder ein. Die Angelboote sind nicht an Land zu ziehen.
12. Verstöße gegen das geltende Fischereigesetz und die Schleswig-Holsteinische Fischereiordnung sowie die vorstehende Gewässerordnung haben die sofortige Einziehung des Erlaubnisscheines ohne Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren und Verweisung vom See und des vereinseigenen Geländes zur Folge. Mit dem Erhalt des Erlaubnisscheines erkennt der Gastangler die vorstehenden Bedingungen an.

Der Vorstand